

Verhalten bei positivem Corona-Test bei Ihrem Kind

Sehr geehrte Eltern,

das Gesundheitsamt hat aufgrund der hohen Inzidenz nicht mehr die Möglichkeit, die Eltern persönlich anzurufen, wenn bei Ihrem Kind ein positives Schnelltest-Ergebnis festgestellt wird. Daher auf diesem Wege die wichtigsten Informationen.

Für das betroffene Kind:

- Bitte vereinbaren Sie **EIGENSTÄNDIG** einen Termin für einen PCR – oder Bürgertest. Dies ist möglich entweder in einem zertifizierten Testzentrum oder unter www.doctolib.de im Testzentrum Oberbruch (Carl-Diem-Str. 6). Alternativ ist eine Testung beim Kinder- oder Hausarzt möglich.

Folgendes ist wichtig zu wissen:

- **wenn der PCR-/ zertifizierte Schnelltest negativ ist:**
 - darf ihr Kind am nächsten Tag wieder in die Schule
 - muss das Testergebnis der Schule vorgelegt werden.
- **wenn der PCR-/ zertifizierte Schnelltest positiv ist:**
 - ist das positiv getestete Kind automatisch für 10 Tage in Quarantäne (§ 14 Test- und Quarantäneverordnung).
 - der positive Test war am: _____
 - sollten die AHA-Regeln während der Quarantäne innerhalb der Familie altersangepasst angewendet werden.
 - sind automatisch **ALLE Haushaltsangehörigen ebenfalls für 10 Tage** in Quarantäne (§ 15 Test- und Quarantäneverordnung).

Ausnahme:

Personen, die frisch geimpft oder genesen (innerhalb der letzten 3 Monate) oder geboostert sind UND keine Beschwerden haben, müssen nicht in Quarantäne. Die genauen Regelungen finden Sie unter www.mags.nrw.de oder unter www.kreis-heinsberg.de

Wichtig:

Auch wenn keine Quarantäne notwendig wird, ist es besonders wichtig, dass diese Haushaltsangehörigen bei Kontakt mit anderen Personen die AHA – Regeln konsequent umsetzen und idealerweise eine FFP2 – Maske tragen.

- **Alle Haushaltsangehörigen** (auch Geimpfte und Genesene) vereinbaren sich **EIGENSTÄNDIG** einen Termin zum PCR- oder Bürgertest in einem zertifizierten Testzentrum, unter www.doctolib.de oder beim Hausarzt.
 - **Geschwisterkinder** gehen ebenfalls für 10 Tage in Quarantäne, am Ende der Quarantäne ist kein weiterer Test notwendig (außer sie fallen unter die Ausnahmeregelung s.o.).
 - **WICHTIG:** Sobald ein Angehöriger Beschwerden entwickelt (egal ob geimpft oder genesen oder negativer Test), muss er sich selbst isolieren und einen weiteren PCR- oder Bürgertest durchführen.
- **Freitestung:**
- **Das positiv getestete Kind** hat die Möglichkeit, sich frühestens am Tag 7 „freizutesten“ (PCR- oder Bürgertest), wenn das Kind mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr hat.
Der an Tag 7 durchgeführte Test muss **NEGATIV** sein, um die Quarantäne verlassen zu können.
Das Ergebnis des Tests muss der Schule vorgelegt werden.
 - **Geschwisterkinder** können sich ebenfalls freitesten (PCR- oder Bürgertest), frühestens ab Tag 5, **SOLANGE** das Geschwisterkind keine Symptome hat.
Das Ergebnis ist ebenfalls der Schule vorzulegen.

Eine gesonderte Quarantäneverfügung wird nicht ausgestellt. Der positive Befund gilt nach § 14 und § 15 der Test- und Quarantäneverordnung als Nachweis für die Schule und/oder den Arbeitgeber (bei Eltern, die ihre Kinder bis einschl. dem 12. Lebensjahr betreuen müssen).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ihr Gesundheitsamt Heinsberg